

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

der Firma

Globus Gummiwerke GmbH

Bökenbarg 10

23623 Ahrensböök

nachfolgend „Globus“ genannt

und

der Firma

Lieferant

Straße

Plz & Ort

nachfolgend „Lieferant“ genannt

über die Übereinstimmung einer gemeinsamen Vorgehensweise zur Zielsetzung der Sicherung von Produkt – und
Prozessqualität

Präambel	Seite 3
1. Allgemeine Vereinbarung	Seite 3
1.1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand	Seite 3
1.2 Qualitätsmanagement des Lieferanten	Seite 3
1.3 Audit, Qualitätsziel, Lieferantenbewertung	Seite 4
1.4 Dokumentation	Seite 5
2. Produktqualität Vereinbarung	Seite 6
2.1 Entwicklungsplanung, Freigabe, Requalifizierung	Seite 6
2.2 Serienproduktion, Rückverfolgbarkeit & Identifikation	Seite 7
2.3 Prüfungen Wareneingang	Seite 7
2.4 Beanstandungen, Maßnahmen, KVP	Seite 7
2.5 Umwelt, soziale Verantwortung	Seite 8
3. Haftung und außerordentliche Kündigung	Seite 8
4. Laufzeit der Qualitätssicherungsvereinbarung	Seite 8
5. Schlussbestimmung	Seite 9
Mitgeltende Normen und Dokumente	Seite 10
Glossar / Legende	Seite 10

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist Bestandteil des Liefervertrages und der Geschäftsbeziehung mit unseren Lieferanten. Sie dient der vertraglichen Festlegung der technischen und darüber hinaus der organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen der Globus Gummiwerke GmbH und dem Lieferanten zur Erreichung einer bestmöglichen Kundenzufriedenheit mit dem Ziel der 0-Fehler Anlieferung.

1. Allgemeine Vereinbarung

1.1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1.1 Gegenstand der Qualitätssicherungsvereinbarung sind die vom Lieferanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen. Der Lieferant sichert zu, alle erforderlichen personellen, organisatorischen, sachlichen und finanziellen Ressourcen zu Verfügung zu stellen, um die vereinbarte Qualität seiner Produkte sicherzustellen.
- 1.1.2 Die Bestimmung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gelten zusammen mit unseren Einkaufsbedingungen, den Liefer- und Einkaufsverträgen, sowie den Regelwerken der deutschen Automobilindustrie (VDA), insbesondere der VDA Schriftreihe Band 1 ff. Kommt es zu Widerspruch in einzelnen Fällen, so ergibt sich folgende Reihenfolge:
 - 1- Die jeweilige Liefer- und Einkaufsverträge
 - 2- Diese Qualitätssicherungsvereinbarung
 - 3- VDA Schriftreihe Band 1 ff

1.2 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

- 1.2.1 Der Lieferant verpflichtet sich mindestens ein Qualitätsmanagementsystem nach aktuell gültiger Norm ISO 9001 zu unterhalten.
- 1.2.2 Liefert der Lieferant Produkte, die in die Automotive Sparte eingehen, muss er verpflichtend ein zertifiziertes Managementsystem nach gültiger IATF 16949 entwickeln, einführen und verbessern. Ist ein QMS nach IATF 16949 noch nicht implementiert, kann im ersten Step als Alternative eine Zertifizierung nach ISO 9001:2015 und eine weiterführende Bewertung der Konformität mit anderen festgelegten Anforderungen (wie z.Bsp: MAQMSR [Minimum Automotive Quality Management System Requirements for Sub-Tier Supplier] oder entsprechend durch „Second Party“ Audits akzeptiert werden. Letztendlich bleibt die Zielsetzung die Zertifizierung nach IATF 16949 in ihrer aktuellen Fassung.
- 1.2.3 Ist der Lieferant gleichzeitig Hersteller, verpflichtet er sich zur Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 oder vergleichbar.
- 1.2.4 Aktuell gültige Zertifikate sind Globus unaufgefordert vorzulegen. Sollte es zu einer Aberkennung des Zertifikates des Lieferanten kommen, ist hierüber Globus sofort zu informieren und den Maßnahmenplan zur Wiedererlangen des Zertifikates vorzulegen.

- 1.2.5 Der Lieferant ist verpflichtet einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) zu Ernennen und seine Qualifikation aufrecht zu erhalten. Der Lieferant benennt den Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) unaufgefordert und in schriftlicher Form an Globus.
- 1.2.6 Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss zur Erreichung dessen seine Leistung kontinuierlich optimieren
- 1.2.7 Stellt Globus dem Lieferanten Produktion – und Prüfmittel bei, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem einbezogen und eindeutig als Eigentum von Globus gekennzeichnet werden.
- 1.2.8 Der Lieferant verpflichtet wiederum seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von Ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag.
- 1.2.9 Globus kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinem Unterlieferanten überzeugt und die Qualität seiner Zukaufteile/Rohstoffe durch andere geeignete Maßnahmen sicherstellt.

1.3 Audits, Qualitätsziel, Lieferantenbewertung

- 1.3.1 Der Lieferant gestattet Globus durch Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen den Kundenanforderungen entsprechen. Nach entsprechender vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess-, oder als Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant gewährt Globus und – soweit erforderlich – dessen Kunden im Rahmen eines Audits Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzende Bereiche, sowie Einsicht in die qualitätsrelevanten Dokumente. Systemaudits durch eine zugelassene Zertifizierungsgesellschaft werden berücksichtigt. Einschränkungen zur Sicherung der Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.
- 1.3.2 Bei auftretenden Qualitätsproblemen, bedingt durch Leistungen und Lieferungen von Unterlieferanten, ist der Lieferant verpflichtet Globus oder dessen Kunden ein Prozessaudit nach VDA 6.3 zu ermöglichen. Resultieren aus diesem Audit Korrekturmaßnahmen, verpflichtet sich der Lieferant einen entsprechenden Maßnahmenplan zu erarbeiten und entsprechend Globus zur Verfügung zu stellen.
- 1.3.3 Bei begründeten Einwänden gegen die Teilnahme des Kunden an dem Audit, kann ein solches auf Kosten des Lieferanten durch eine neutrale Stelle, welche die Interessen von Globus und dessen Kunden vertritt, durchgeführt werden.
- 1.3.4 Die Ergebnisse eines Audits werden in folgende Eskalationsstufen abgebildet:
Einstufung: $Eg \geq 90$ -> qualitätsfähig, keine weiteren Maßnahmen, keine Eskalation
Einstufung: $80 \geq Eg < 90$ -> bedingt qualitätsfähig, Maßnahmenplan innerhalb der vereinbarten Zeit
Einstufung: $Eg < 80$ -> nicht qualitätsfähig, Maßnahmenplan innerhalb der vereinbarten Zeit, Aussetzen von Neuanfragen – New Business on hold – Verifizierung der bearbeiteten Maßnahmen beim Lieferanten, Wiederholung des Audits vor Neueinstufung.

- 1.3.5 Globus führt eine jährliche Bewertung der Qualitätsleistung des Lieferanten durch. Gemessen und bewertet werden Logistik (Mengen/Termtreue/Sonderfahrten) und Qualität (ppm und Störfälle (Reklamationen), Feldausfälle. Eine vorhandene Zertifizierung ist ein weiteres Kriterium. Anzahl und Grund für Sonderfahrten stellt der Lieferant unaufgefordert zum Ende des Lieferjahres zur Verfügung. Bleibt eine Rückmeldung aus, wird dies in der Lieferantenbewertung mit dem Minimalwert bewertet.
- Alle Lieferanten werden nach Abschluss des Geschäftsjahres über das Ergebnis der Lieferantenbewertung (jährliche Bewertung) informiert.

Die Lieferantenbewertung folgt der A/B/C - Klassifizierung

Einstufung C: Vorstellung Maßnahmenplan innerhalb 15 Tage, Verifizierung der Maßnahmen vor Ort durch Globus, Sollte kein Maßnahmenplan vorgestellt werden, gefährdet dies die weitere Lieferbeziehung für Neuanfragen.

Einstufung B: Liefer- und Qualitätsperformance entspricht nicht vollumfänglich dem geforderten Qualitätsniveau. Maßnahmenplan innerhalb 15 Tage.

Für Neuanfragen werden nur Lieferanten mit der Bewertung „A“ angefragt.

Globus wird mit seinen Lieferanten einen ppm Zielwert vereinbaren. Wenn kein Zielwert vereinbart wurde, gilt ein ppm –Wert von <100/Bewertungszeitraum bis zur Vereinbarung

Einstufung A: keine weiteren Maßnahmen

1.4 Dokumentation

- 1.4.1 Die Pflicht zur Archivierung der Vorgabe und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung beträgt 15 Jahre, beginnend mit der letzten Lieferung und aus einer Serienfertigung nach VDA Band 1. Der Lieferant hat Globus auf Verlangen in diese Dokumente Einsicht zu gewähren.
- 1.4.2 Dokumente und Aufzeichnungen sind in der Gestalt zu archivieren und entsorgen, dass diese Dritten nicht zugänglich werden.
- 1.4.3 Änderungen an
- Produktionsprozessen
 - Materialien oder Zulieferteile, die das Produkt betreffen
 - Wechsel von Unterlieferanten Verlagerungen an einen anderen Produktionsstandort, auch von Einrichtungen, Anlagen und Werkzeugen, die das Produkt betreffen
 - Änderungen des Produktionsverfahrens oder sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen muss der Lieferant an die Qualitätsabteilung von Globus anzeigen und über den VDA 2 Vorlagestufe 2 Qualitätsnachweise, die erforderliche Freigabe einholen.
- 1.4.4 Wird der Lieferant von einem seiner Kunden auf einen Sonderstatus (z.B.: Business on Hold, Level Stufe, Eskalationsstufen) gesetzt, wird er Globus unverzüglich darüber informieren.

2. Produktqualität Vereinbarung

Für die Produkte werden von Globus die entsprechenden Spezifikationen (Beschaffenheit, Zeichnungen, Muster, etc.) zur Verfügung gestellt. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass das Produkt diesen Vorgaben entspricht. Die Vorgaben sind vorab über eine Machbarkeitsstudie vom Lieferanten zu prüfen und bei erkannten Risiken im Rahmen eines QVP Gespräches mit Globus abzustimmen.

2.1 Entwicklungsplanung, Freigabe, Requalifizierung

- 2.1.1 In der **Planungsphase** müssen vom Lieferant die bereichsübergreifenden Aufgaben, entspricht VDA Band 4, angewandt werden. Auf Verlangen von Globus ist dementsprechend der Projektterminplan vorzulegen.
- 2.1.2 In der **Entwicklungsphase** muss der Lieferant die geeigneten präventiven Methodiken zur Qualitätsplanung, z.B.: Herstellbarkeitsbewertung, Fehlerbaumanalyse, FMEA, etc. anwenden. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind nach VDA Band 1 festzulegen.
- 2.1.3 Die FMEA und die Bereitstellung von Materialdaten im IMDS System sind im Automotive Bereich verpflichtend.
- 2.1.4 Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen Globus und dem Lieferanten die Herstellung – und Prüfbedingungen, sowie und die entsprechende Dokumentation abzustimmen. Ziel ist die Herstellung unter Serienbedingungen.
- 2.1.5 Die Anwendung statistischer Verfahren stellt der Lieferant sicher und dokumentiert damit die Fähigkeit der eingesetzten Maschinen, Werkzeuge und Prozesse.
- 2.1.6 Die nachfolgenden Fähigkeitswerte sind anzustreben:

	Kurzzeitfähigkeit (Maschinenfähigkeit)	Vorläufige Prozessfähigkeit	Langfristige Prozessfähigkeit	
Anzahl der Stichproben	1	20	kontinuierlich	≥ 125 Teile/ mind. 20 Produktionstage
Stichprobenumfang	≥ 50	5	3 bis 8	
Prozessfähigkeit	cmk ≥ 1,67	Ppk ≥ 1,67	Cpk ≥ 1,33	

Für Prüfmittel muss der Lieferant ein geeignetes Überwachungssystem etabliert haben.

Durch die Analyse des Messsystems (MSA) wird verfolgt, ob ein Messsystem fähig ist, den Prozess wiederholbar und reproduzierbar zu überwachen.

Alternativ der Nachweis der Prüfprozesseignung nach VDA 5

- 2.1.7 Der Produktionsprozess und die Produktfreigabe erfolgen nach dem Freigabeverfahren (PPF) des aktuellen VDA Band 2 Vorlagestufe 2 (EMPB). Die Anzahl der Musterteile sind der Bestellung zu entnehmen. Eine Serienlieferung darf erst nach Freigabe durch Globus beginnen. Eine Freigabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für Mängel.
- 2.1.8 Der Lieferant ist verpflichtet, einmal jährlich den Nachweis der Erfüllung der Kundenspezifikation an Globus, nach Aufforderung zu senden. Wird eine Requalifikationsprüfung nicht bestanden, informiert der Lieferant Globus selbsttätig.

2.2 Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit, Identifikation

- 2.2.1 Ergeben sich Qualitätsprobleme und Prozessstörungen beim Lieferanten, ist Globus zu informieren. Wenn dadurch die Lieferfähigkeit nicht aufrechterhalten werden kann, stellt der Lieferant an Globus eine schriftliche Anforderung nach einer AWG (Abweichgenehmigung) mit dem entsprechenden Maßnahmenplan zur Abarbeitung der Defizite.
- 2.2.2 Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte ist sicherzustellen. Bei einer Abweichung muss dementsprechend eine Eingrenzung der betroffenen Menge der Teile/Produkte möglich sein. Der Lieferant bekommt von Globus die Daten zur Verfügung gestellt. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des FIFO Prinzips.
- 2.2.3 Die eingesetzte Verpackung muss so gewählt sein, dass während des Transportes und der Lagerung es zu keiner Beschädigung kommen kann. Die einzusetzende Verpackung ist mit Globus abzustimmen.

2.3 Wareneingangsprüfungen

- 2.3.1 Die Wareneingangsprüfung (WEP) umfasst bei Globus die Einhaltung auf Menge und Identität, die Prüfung auf sichtbare Transportschäden, sowie eine stichprobenartige Überprüfung auf Produktmängel.
- 2.3.2 Sollte es zu einem Mangel bei der Anlieferung gekommen sein, wird dies durch Globus gegenüber dem Lieferanten angezeigt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. §377 HGB.
- 2.3.4 Abnahmeprüfzeugnisse, Werkprüfzeugnisse, Materialprüfzeugnisse sind auf Anfrage von Globus innerhalb von 24h vorzulegen. Eine kontinuierliche Lieferung der genannten Zeugnisse wird im Vorfeld mit dem Lieferanten besprochen.

2.4 Prüfungen, Beanstandungen, KVP

- 2.4.1 Der Lieferant führt geeignete Prüfungen durch, um die vereinbarten Ziele – u.a. Liefertreue, O-Fehler, etc.) und die Spezifikationen zu erfüllen.
- 2.4.2 Im Falle einer Beanstandung erhält Globus innerhalb eines Arbeitstages eine qualifizierte Auskunft über eingeleitete Schritte zur Erkennung und Vermeidung des Fehlergrundes. Beanstandete Teile erhält der Lieferant im vereinbarten Umfang zur Analyse zurück. Globus erwartet die eingeleiteten Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen in der vorgegebenen Zeit – D3 = 24h, D5 = 5 Tage, D8 = 14 Tage in Form eines 8D_Reportes. Die Methodik zur Ursachenanalyse mit 5 Why oder Ishikawa wird angeraten.
Alle Kosten, die durch eine Reklamation entstehen können – u.a Sortierkosten, Sonderfahrten, auch zum Kunden von Globus, Nacharbeiten, auch beim Kunden von Globus, Ersatzlieferungen, Sonderschichten, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 2.4.3 Der Lieferant hat als Präventivmaßnahme einen Notfallplan zu erstellen, der die Alternative bei evtl. Stromausfall, IT-Problemen oder Ausfall von wichtigen Maschinen, abdeckt.
- 2.4.4 Der Lieferant hat einen KVP Prozess (kontinuierlicher Verbesserungsprozess) zu installieren und dabei alle relevanten Mitarbeiter mit einzubeziehen.

2.5 Umwelt, Soziale Verantwortung

- 2.5.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Gesetze der jeweiligen Rechtsordnungen und insbesondere auch der Bestimmung des Mindestlohngesetzes. Der Lieferant wird weder Bestechung und Korruption noch Kinder- und Zwangsarbeit zulassen. Außerdem ist der Lieferant bei der Herstellung seiner Produkte verantwortlich für die Beachtung der Umweltschutzgesetze, für die gerechte Entlohnung sowie für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz. Der Lieferant überträgt diese Pflichten auch an seine Lieferanten
- 2.5.2 Die Reach-und RoHS –Verordnung sind zwingend einzuhalten.

3 Haftung und außerordentliche Kündigung

- 3.1 Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –Maßnahmen berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von Globus wegen Mängel der Lieferungen nicht.
- 3.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung, die Personen-/Sachschäden und Schadenersatzforderungen einschließlich der Kosten von Rückrufmaßnahmen in jedem Einzelfall i.H. v. mindestens EURO 2,5 Millionen abdeckt.
- 3.3 Sofern der Lieferant auszugsweise gegen Regeln aus der Qualitätssicherungsvereinbarung verstößt, ist Globus berechtigt, bestehende Lieferverträge außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 3.4 Im Falle einer Kündigung nach 3.3 stehen dem Lieferanten keine Ersatzansprüche gegen Globus zu.

4 Laufzeit der Qualitätssicherungsvereinbarung

- 4.1 Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 Für vor Beendigung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossene Liefer- und Einkaufsverträge gelten die Regelungen dieser QSV auch nach Beendigung bis zur Beendigung der Liefer- und Einkaufsverträge fort.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass über die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Möglichkeiten hinaus ein Anpassung- und Änderungsbedarf bestehen oder entstehen kann. Darüber verpflichten sich die Vertragspartner, diesbezüglich einvernehmlich zusammen zu arbeiten und alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen aus dieser QSV ganz oder teilweise unwirksam werden, sind die übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 5.3 Diese QSV ist in deutscher Sprache verfasst und dieser Wortlaut allein ist rechtsverbindlich.
- 5.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Stempel & Datum

Ort, Stempel & Datum

Globus Gummiwerke GmbH

Lieferant

Glossar

8D Report	Methode zur strukturierten Problemlösung im Reklamationsmanagement
AEB	Allgemeine Einkaufsbedingungen
Cmk (VDA Bd.4)	Kurzzeitfähigkeit – Fähigkeit der Maschine, Entnahme in Folge
Cpk (VDA Bd.4)	Langzeitfähigkeit – Fähigkeitsindex eines stabilen Prozesses
Ppk	vorläufige Prozessfähigkeit .Fähigkeitsindex durch Betrachtung einer Gesamtzahl der gemessenen Werte vor Serienbeginn
HGB	Handelsgesetzbuch
IMDS	International Material Data System – standardisiertes Materialdatensystem
ISO 14001	Umweltmanagementsystem
IATF 16949	Standard zu QM-Systemen in der Automobilindustrie
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
MSA	Messmittel System Analyse – Verfahren zur Bewertung der Messmittelfähigkeit
PPF	Produktionsprozess- und Produktfreigabe – Bemusterungsverfahren nach VDA, Bd.2
ppm	Parts per Million – Anzahl fehlerhafter Produkte pro Million hergestellter Produkte
VDA	Verband der Automobilindustrie

Mitgeltende Unterlagen, Normen und Dokumente

Einkaufsverträge	
Lieferverträge	
Geheimhaltungsvereinbarung	
Einkaufsbedingungen	
Lieferbedingungen	
DIN EN ISO 14001	
DIN EN ISO 9001	
IATF 16949	
VDA 1	
VDA 2	
VDA 4	
VDA 5	
VDA 6.3	
Reach Verordnung	
RoHS Verordnung	
8D Report	
AWG	Abweichgenehmigung
FMEA	Fehler-Möglichkeit –und Einflussanalyse
ISO	Internationale Standards Organization

Alle aufgeführten Regularien und Vorgaben entsprechen den aktuellen Versionen